

Franke, Siegfried Franz

Article — Digitized Version

Eine einzelwirtschaftliche Analyse der gesetzlichen Rentenversicherung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Franke, Siegfried Franz (1981) : Eine einzelwirtschaftliche Analyse der gesetzlichen Rentenversicherung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 61, Iss. 5, pp. 242-247

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135559>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Eine einzelwirtschaftliche Analyse der gesetzlichen Rentenversicherung

Siegfried Franz Franke, Dortmund

Angesichts der relativ hohen Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung stellt sich der einzelne Versicherungspflichtige häufig die Frage, in welchem Verhältnis eigentlich die zu erwartenden Leistungen zu seinen gezahlten Beiträgen stehen. Diese schlichte mikroökonomische Äquivalenzbetrachtung ist zwar makroökonomisch nicht möglich. Für einen Nichtpflichtversicherten ist sie jedoch durchaus relevant, wenn er abzuwägen hat, ob sich für ihn der Beitritt zur gesetzlichen Rentenversicherung im Vergleich zu alternativen Versorgungsmöglichkeiten lohnt. Wie schneidet also die gesetzliche Rentenversicherung in einer einzelwirtschaftlichen Analyse ab?

Die gesetzliche Rentenversicherung soll drei wesentliche Grundsätze vereinen, nämlich das Solidaritäts- und das Äquivalenzprinzip sowie das Prinzip des sozialen Ausgleichs, was den *zwangsweisen* Zusammenschluß der Versicherten voraussetzt¹. Die makroökonomische Analyse zeigt, daß alle sozialen Leistungen einer Periode vom realen Sozialprodukt derselben Periode getragen werden müssen (sogenannte Mackenroth-These), d. h. daß die Leistungen der Rentenversicherung einer jeden Periode durch den Konsumverzicht der Erwerbstätigen finanziert werden müssen. Daraus folgt, daß gesamtwirtschaftlich keine Äquivalenz von Beitragsleistungen und Rentenleistungen in dem Sinne möglich ist, daß die Rentner Leistungen erhalten, die versicherungsmathematisch dem Kapitalwert ihrer Beiträge entsprechen². Die Versicherungspflichtigen erwerben lediglich Rechtsansprüche, die darauf abzielen, daß ihr (Renten-)Anteil am Sozialprodukt der Relation ihrer früheren Beitragszahlungen zum früheren Sozialprodukt entspricht³. In welchem Umfange diese Ansprüche materiell eingelöst werden, hängt von der Höhe des realen Sozialprodukts ab. Damit wird der Hintergrund des sogenannten „Generationenvertrags“ deutlich, den die Rentenversicherung im Kern beinhaltet.

Wenn auch makroökonomisch eine schlichte Äquivalenzbetrachtung nicht möglich ist, so rückt sie mikroökonomisch freilich in den Mittelpunkt der Überlegung des einzelnen, wenn er fragt, ob der Schutz der Rentenversicherung für ihn und seine Familie im Alter, bei Invalidität oder Tod ausreichend ist. Das führt zur Überlegung, in welchem Verhältnis die gezahlten und die noch zu zahlenden Beiträge zu den zu erwartenden Leistungen stehen und welches Verhältnis bei einer *alternativen* Verwendung der Pflichtbeiträge zu Vorsorgezwecken zu erzielen wäre. So wird ein *Nichtpflichtversicherter* abwägen, ob er der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig beitreten oder andere Möglichkeiten der Vorsorge nutzen soll; auch eine etwaige freiwillige Höherversicherung wird unter diesen Gesichtspunkten betrachtet werden⁴.

Im folgenden soll daher ein Modell entworfen werden, um möglichst fundiert eine mikroökonomisch orientierte Analyse von Zahlungen *an die* und von Leistungen *von der* gesetzlichen Rentenversicherung durchführen zu können. Das Ergebnis einer solchen Untersuchung wird auch eine Aussage darüber ermöglichen, inwieweit das Solidaritätsprinzip und der Grundsatz des sozialen Ausgleichs verwirklicht sind.

¹ Vgl. Helmut Winterstein: Das System der Sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1980, S. 18.

² Vgl. Heinz Lampert: Entwicklungstendenzen und zentrale Probleme in der Altersrentenversicherung, Köln 1980, S. 18. Vgl. auch Gerhard W. Brück: Allgemeine Sozialpolitik, Köln 1976, S. 42.

³ Vgl. Heinz Lampert, a. a. O., S. 18.

⁴ Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Verdienst eines Arbeitnehmers erheblich über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, weil seine Rente aufgrund der Pflichtbeiträge dann nur einen Bruchteil seines letzten Einkommens ausmachen kann.

Dr. rer. poi. Siegfried Franz Franke, 38, ist wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Wirtschaftspolitik, insbesondere Markt- und Wettbewerbsordnung, der Universität Dortmund.

Das Untersuchungsmodell stützt sich soweit wie möglich auf konkrete Daten. Zur Erfassung der Einkommen unselbständig beschäftigter Steuerpflichtiger ist vom Verfasser ein „empirisches Modell“ entwickelt worden, um insbesondere die langfristige Wirkung der Einkommensbesteuerung untersuchen zu können⁵. Es erfaßt die beiden Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, umgreift den Zeitraum von 1951 bis 1976 und bedient sich des analytischen Mittels der Bildung sogenannter *typischer Arbeitnehmer*⁶.

Aufgrund dieses Modells sind für Arbeiter und Angestellte (ohne Hochschulausbildung) der ausgewählten Wirtschaftszweige die Bruttoeinkommen von ihrem 18. Lebensjahr an (= 1951) von Jahr zu Jahr ermittelt worden. Für Angestellte mit Hochschulausbildung wurden die Einkommen von ihrem 27. Lebensjahr an (= 1960; Jahr des durchschnittlichen Berufseintrittsalters) erhoben⁷. Zum Zwecke weiterer Untersuchungen⁸ ist der Zeitraum der Erhebung inzwischen bis 1980 ausgedehnt worden. Insgesamt sind damit für über 500 typische Arbeitnehmer die jeweils jährlichen Einkommensströme von ihrem 18. Lebensjahr (= 1951) bis zu ihrem 47. Lebensjahr (= 1980), d. h. über einen Zeitraum von

genau 30 Jahren, erfaßt worden. Für sie kann man anhand der jeweils gültigen Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung die jährlichen Pflichtbeiträge (gegebenenfalls nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze) berechnen. Dabei wurde der *volle* Beitragssatz, d. h. einschließlich des Arbeitgeberanteils, zugrunde gelegt, da er faktisch als Bruttolohnbestandteil zu werten ist⁹.

Aus der Menge der Fälle sind sechs repräsentative Arbeitnehmertypen für die vorliegende Untersuchung ausgewählt worden¹⁰, die alle aus den Erhebungen für Nordrhein-Westfalen stammen¹¹.

Annahmen

Um die erworbenen Ansprüche an die Rentenversicherung und die gezahlten Beiträge gegenüberstellen zu können, sind noch einige weitere Annahmen nötig, die kurz zu nennen sind:

- Es werden grundsätzlich drei Rentenfälle unterschieden, und zwar Erwerbsunfähigkeitsrente (Fall I), Hinterbliebenenrente (Fall II) und Altersruhegeld (Fall III). Für Fall I und II soll die Rente ab 1. 1. 1981, für Fall III ab 1. 1. 1997 (Vollendung des 63. Lebensjahres) gezahlt werden.

⁵ Vgl. Siegfried F. Franke: Löhne und Gehälter in langfristiger Sicht und ihre Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Eine empirische Analyse für die Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1979.

⁶ Die Bildung dieser Typen umfaßte drei Elemente, nämlich erstens den Familienstand, zweitens die Ausbildung und den Karriereverlauf (qualifizierter Facharbeiter, angelernter Arbeiter, Hilfsarbeiter; Angestellte mit einfacher Bürotätigkeit, Sachbearbeiter, Abteilungsleiter, leitende Angestellte mit Hochschulausbildung) und drittens neun (bei den Arbeitern) und elf (bei den Angestellten) repräsentativ ausgewählte Wirtschaftszweige, in denen diese Arbeitnehmer tätig sind. Ausgewählt wurden: 1. Steinkohlenbergbau; 2. Energiewirtschaft/Wasserversorgung; 3. Elektrotechnische Industrie; 4. Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwarengewerbe; 5. Mineralölverarbeitung; 6. Chemische Industrie; 7. Holzverarbeitende Industrie; 8. Druckereigewerbe; 9. Textilindustrie; 10. Einzelhandel; 11. Kredit- und sonstige Finanzierungsinstitute. Zur Konstruktion des „empirischen Modells“ im einzelnen vgl. Siegfried F. Franke: Löhne und Gehälter . . . , a. a. O., insbes. Teil II, S. 31-82.

⁷ Zu einer detaillierteren Beschreibung des Modells, der erhobenen Daten und der Hauptergebnisse vgl. auch Siegfried F. Franke: Verteilungswirkungen der Einkommensteuer in langfristiger Sicht, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 59. Jg. (1979), H. 9, S. 435-442.

⁸ Vgl. Siegfried F. Franke: Theorie und Praxis der indirekten Progression (erscheint in Kürze).

⁹ Vgl. Helmut Winterstein, a. a. O., S. 54.

¹⁰ Zu den Arbeitnehmertypen vgl. Tabelle 1.

¹¹ Für Rheinland-Pfalz würden sich ganz ähnliche Ergebnisse zeigen. Die Auswahl erfolgte im übrigen nach dem Kriterium des jeweils geringsten und des höchsten Einkommens für Arbeiter und Angestellte (mit und ohne Studium).

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG - HAMBURG

NEUERSCHEINUNG

G. M. Erich Leistner

**SÜDAFRIKA - HERAUSFORDERUNG AN DEN WESTEN
- Mit einem Vorwort von Heinz-Dietrich Ortlieb -**

Großoktav, 144 Seiten, 1981, Preis brosch. DM 15,-

ISBN 3-87895-201-5

V E R L A G W E L T A R C H I V G M B H - H A M B U R G

Es wird unterstellt, daß Kinder bei der Höhe der Rente nicht mehr berücksichtigt werden¹².

Die Ehefrauen haben spätestens 1980 ihr 45. Lebensjahr vollendet, so daß für sie im Falle II die sogenannte „große Witwenrente“ (= 60 % der Erwerbsunfähigkeitsrente, gegenwärtige Regelung; Variante (1))

in Frage kommt. Bei Variante (2) wird ein Satz von 75 % angenommen (angestrebte Regelung).

Aus Gründen der Einfachheit wird für alle Rentenbezieher als Sterbejahr das Jahr 2010 angenommen. Für die Rentenbezieher nach Fall I und II wird alternativ noch ein Sterbealter von 65 (Männer) bzw. mindestens 63 Jahren (Frauen), das entspricht dem Jahr 1998, unterstellt.

Die jährliche Steigerungsrate der Bruttoeinkommen für den Fall III wird mit 6 % angenommen. Die zur Berechnung der Rente benötigten Größen des durchschnittlichen Bruttojahresverdienstes aller Versicherten und der allgemeinen Bemessungsgrundlage wurden auf der Basis des Rentenanpassungsberichtes 1980 berechnet¹³. Die Steigerungsrate der Renten wird bis 1984 ebenfalls mit 6 %, von 1985 an mit jährlich 5 % angenommen. Außerdem wird der ab 1. 1. 1981 geltende Beitragssatz von 18,5 % bis 1996 konstant gehalten¹⁴.

Zu Vergleichszwecken werden die Kapitalwerte der Zahlungen an die Rentenversicherung und der Rentenzahlungen in den Fällen I und II auf den 31. 12. 1980/1. 1. 1981 und im Falle III auf den 31. 12. 1996/1. 1. 1997 bezogen.

Für die Gegenüberstellung der Kapitalwerte werden folgende Zinssätze gewählt: für die Aufzinsung der Beiträge an die Rentenversicherung 4,5 % und für die Abzinsung der Renten alternativ 4,5 %, 6 % und 8 %¹⁵.

¹² Der Kinderzuschuß beträgt zur Zeit 152,90 DM monatlich (= 1834,80 DM jährlich) und unterliegt keiner automatischen Anpassung. Er kann nach der Zahl der Kinder und der Zahl in Betracht kommender Jahre zu den in Tabelle 2 ausgewiesenen Renten (Absolutbeträge) addiert werden. Beim Vergleich der Kapitalwerte der Beiträge und der Renten ergeben sich dann geringe Änderungen zugunsten des Rentenbeziehers (vgl. Tabelle 3). Es wird überlegt, den Kinderzuschuß mittelfristig als versicherungsfremde Leistung aus der Rentenversicherung zu nehmen und ihn in die Kindergeldregelung zu integrieren.

¹³ Rentenanpassungsbericht 1980, Bundestagsdrucksache 8/3845, S. 5-99, insbes. S. 29.

¹⁴ Daß der Beitragssatz solange konstant bleiben soll, klingt unwahrscheinlich. Der Rentenanpassungsbericht 1980 sieht freilich bei 6 %iger jährlicher Lohnsteigerung erst ab 1993 bei schlechtem Beschäftigungsstand eine Beitragserhöhung von 0,7 % vor (vgl. Rentenanpassungsbericht 1980, a. a. O., S. 26).

¹⁵ Bei langfristiger Kapitalanlage ist eine Verzinsung von 7 % bis 8 % anzunehmen (vgl. dazu Siegfried F. F r a n k e : Löhne und Gehälter . . . , a. a. O., S. 102). Dieser Zins ist jedoch zu hoch, wenn die Anlage entsprechender Beträge nicht nur einen Betrag für das Alter sichern, sondern auch die Risiken eines frühzeitigen Todes und einer Erwerbsunfähigkeit abdecken soll. Der Zinssatz von 4,5 % ist aus vergangenheitsbezogenen Renditen einer repräsentativen Auswahl von privaten Lebensversicherungen berechnet worden (vgl. „Capital. Das deutsche Wirtschaftsmagazin“, Heft 7, Juli 1976, S. 52 f; und Heft 10, Oktober 1979, S. 52). Bei der Abzinsung der Renten sind die Risiken der Erwerbsunfähigkeit und des Todes nicht mehr gegeben. Man müßte zu Vergleichszwecken deshalb den Zins für eine längerfristige Anlage wählen. Um Manipulationsvorwürfen zu begegnen, wird daher mit den genannten Zinssätzen von 4,5 %, 6 % und 8 % gerechnet.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG HAMBURG

Christian Wilhelms

**MARKT UND MARKETING IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
- Exportleitfaden für Entwicklungsländer -**

Großoktav, 203 Seiten, 1980, Preis brosch. DM 42,-

ISBN 3-87895-186-8

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG

RENTEN

Tabelle 1
Bruttoeinkommen und Rentenversicherungsbeiträge 1951 - 1980 bzw. 1951 - 1996

Arbeitnehmer-typ ¹	Bruttoeinkommen ² 1951-1980 bzw. 1951-96	Bruttoeinkommen ² 1980 bzw. 1996	Rentenversicherungsbeiträge 1951-1980 bzw. 1951-1996	
			absolut	aufgezinst (4,5%)
A	292729	23974	47882	74707
	945131	60902	168573	320732
B	491297	35007	79434	127675
	1443938	88930	255673	505933
C	269508	24281	44473	67795
	930264	61682	166712	308929
D	695655	56936	95890	149109
	2245046	144637	346972	654778
E	589760	49401	88086	126806
	1934105	125496	336662	605901
F	1085868	118873	88752	127616
	4320744	301979	339834	611312

¹A = Hilfsarbeiter in der Holzverarb. Industrie; B = qual. Facharbeiter im Druckereigewerbe; C = Angestellter der untersten Leistungsgruppe in der Holzverarb. Industrie; D = höherer Sachbearbeiter in der Energiewirtschaft/Wasserversorgung; E = Abteilungsleiter (mit Studium) im Einzelhandel; F = höherer leitender Angestellter (mit Studium) im Druckereigewerbe (alle Nordrhein-Westfalen).

²Die erste Zeile jedes Arbeitnehmertyps ist auf 1980, die zweite Zeile auf 1996 bezogen.

Ergebnisse

Tabelle 1 gibt die Höhe der Bruttoeinkommen und der Sozialversicherungsbeiträge der ausgewählten Arbeitnehmer wieder. So verdiente ein qualifizierter Facharbeiter im Druckereigewerbe Nordrhein-Westfalens (Typ B) im Zeitraum 1951 bis 1980 brutto 491 297 DM, und bis zum Jahre 1996 wird er 1 443 938 DM verdienen. Sein Bruttoeinkommen beträgt im Jahre 1980 35 007 DM und im Jahre 1996 88 930 DM. Von 1951 bis 1980 zahlte er 79 434 DM (absolut) bzw. 127 675 DM (aufgezinst) an Beiträgen. Bis zum Jahre 1996 steigen diese Summen auf 255 673 DM (absolut) und 505 933 DM (aufgezinst).

Tabelle 2 weist die Höhe der Renten für die ausgewählten sechs Arbeitnehmertypen und die gewählten vier Rentenvarianten aus. Für den Typ B ergibt sich z. B.: Bei einer ab 1. 1. 1981 zu zahlenden Erwerbsunfähigkeitsrente (I) erhält er insgesamt, wenn er 1998 stirbt, 523 840 DM (absolut), stirbt er erst im Jahre 2010, so summieren sich die jährlichen Rentenzahlungen auf 1 238 605 DM (absolut). Das entspricht (mit 4,5 %, 6 %, 8 %) abgezinsten Summen von 333 804 DM, 291 695 DM, 246 432 DM (1981 bis 1997) bzw. 573 539 DM, 460 840 DM, 353 878 DM (1981 bis 2010). Seine Jahresrente im Jahre 1981 beträgt 18 136

DM. Beim ab 1997 zu zahlenden normalen Altersruhegeld (III) ergeben sich bis zum Jahre 2010 noch Rentensummen von 1 087 096 DM (absolut) bzw. 766 670 DM, 689 324 DM und 602 586 DM (abgezinst). Die Jahresrente 1997 beträgt 55 468 DM.

Die Höhe der ersten Rentenzahlung im Jahre 1981 (Fall I; Fall II) bzw. 1997 (Fall III) läßt sich in Prozent des letzten Jahreseinkommens ausdrücken, wenn man

Tabelle 2
Geschätzte Renten
1981-1998 bzw. 1981-2010 sowie 1997-2010

Arbeitnehmer-typ	Rentenfall ¹	Rentensumme ² 1981- 1998/2010 (Fall I u. II) und 1997- 2010 (Fall III)	Rente 1981 (Fall I u. II)	Rentensummen abgezinst (1. 1. 1981: Fall I und II 1. 1. 1997: Fall III)		
			Rente 1997 (Fall III)	4,5%	6%	8%
A	I	292854 692447	10139	186614 320639	163073 257634	137768 197837
	II (1)	175701 415442	6083	111961 192371	97838 154571	82656 118695
	II (2)	219643 519335	7604	139962 240480	122306 193226	103328 148378
	III	650575	33195	458816	412528	360619
B	I	523840 1238605	18136	333804 573539	291695 460840	246432 353878
	II (1)	314316 743189	10882	200282 344123	175017 276504	147859 212327
	II (2)	392879 928953	13602	250353 430154	218771 345630	184824 265409
	III	1087096	55468	766670	689324	602586
C	I	283727 670866	9823	180798 310646	157990 249605	133475 191671
	II (1)	170243 402520	5894	108479 186388	94794 149763	80085 115003
	II (2)	212788 503133	7367	135599 232985	118493 187204	100106 143753
	III	640580	32685	451767	406190	355079
D	I	582707 1377792	20174	371316 637990	324475 512627	274125 393645
	II (1)	349612 826648	12104	222790 382794	194685 307576	164475 236187
	II (2)	437044 1033378	15131	278487 478493	243356 384470	205594 295234
	III	1316166	67156	928221	834577	729561
E	I	515436 1218733	17845	328449 564337	287016 453447	242479 348201
	II (1)	309260 731238	10707	197069 338602	172210 272078	145487 208921
	II (2)	386583 914064	13384	246337 423253	215262 340085	181859 261151
	III	1204119	61439	849200	763528	667453
F	I	517832 1224399	17928	329976 566961	288350 455555	243606 349820
	II (1)	310703 734651	10757	197986 340177	173010 273333	146164 209892
	II (2)	388377 918303	13446	247482 425221	216263 341666	182705 262365
	III	1212744	61879	855284	768998	672234

¹Rentenfälle: I = Erwerbsunfähigkeit; II (1) Hinterbliebenenrente (60% von I); II (2) Hinterbliebenenrente (75% von I); III = Altersruhegeld.

²Rentenfälle I und II: Die erste Zeile ist auf 1998 (Rentensumme) bzw. 1981 (abgezinsten Rentensummen), die zweite Zeile auf 2010 (Rentensumme) bzw. 1997 (abgezinsten Rentensummen) bezogen.

sie dem Einkommen der Jahre 1980 bzw. 1996 gegenüberstellt. Das ergibt für die Arbeitnehmertypen A bis F bei der Erwerbsunfähigkeitsrente (I) 42 %, 52 %, 40 %, 35 %, 36 % und 15 %¹⁶. Bei der Hinterbliebenenrente nach der geltenden Regelung (II (1)) lauten die entsprechenden Prozentzahlen 25 %, 31 %, 24 %, 21 %, 22 % und 9 %. Sie verbessern sich um 2 % (F) bis 8 % (B), wenn die Hinterbliebenenrente 75 % der Erwerbsunfähigkeitsrente ausmachen würde (II (2)). Beim Altersruhegeld (III) umfaßt die Rente 55 %, 62 %, 53 %, 46 %, 49 % und 20 % des zuletzt bezogenen Jahresbruttoeinkommens.

Die relativ niedrigen Quoten für die Typen D und E sowie die sehr niedrige Quote für F ergeben sich, weil der Verdienst dieser Arbeitnehmer teilweise erheblich über der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze lag, die sowohl der Beitragsberechnung als auch der Rentenberechnung zugrunde liegt. Wollen diese Arbeitnehmertypen ihren Lebensstandard im Versicherungsfalle einigermaßen aufrechterhalten, müssen sie rechtzeitig für eine zusätzliche Absicherung sorgen.

Die Untersuchung ergibt (nach der geltenden Regelung) bestenfalls Renten, die 52 % (Erwerbsunfähigkeit), 31 % (Hinterbliebenenschaft) und 62 % (Alter) des letzten Bruttoeinkommens ausmachen. In bezug auf das Nettoeinkommen sind das beim verheirateten Arbeitnehmer ohne Kinder (Steuerklasse 3) 59 %, 35,5 % und 71 %¹⁷. Das scheint im Durchschnitt auf ein wenig günstiges Verhältnis für den Versicherungspflichtigen hinzudeuten. In einem weiteren Analyseschritt sollen deshalb die auf den gleichen Zeitpunkt bezogenen Kapitalwerte der Beitrags- und der Rentenzahlungen verglichen werden. Diese Gegenüberstellung zeigt durchweg günstige Ergebnisse (vgl. Tab. 3).

Die günstigsten Verhältnisse ergeben sich, wenn man beide Zahlungsströme mit 4,5 % auf- bzw. ab-

zinst. Sie reichen im Falle der Erwerbsunfähigkeitsrente (I) und einem Sterbejahr 2010 des Rentenbeziehers von 1:4,28 (D) bis zu 1:4,58 (C), bei der Hinterbliebenenrente nach II (1) von 1:2,57 (D) bis 1:2,75 (C) und nach II (2) von 1:3,21 bis 1:3,44. Selbst wenn man ein Sterbejahr von 1998 bei den Rentenbeziehern annimmt, macht die Summe der abgezinsten Renten mindestens das knapp 1,5fache der eingezahlten und aufgezinsten Beiträge aus. Am relativ ungünstigsten ist die Relation beim normalen Altersruhegeld (III); sie liegt jedoch bei allen Typen noch deutlich über 1.

Sogar beim realistischeren Verhältnis von mit 4,5 % aufgezinsten Beiträgen zu mit 8 % abgezinsten Renten zeigen sich bei den Fällen I und II und einem Sterbejahr 2010 Relationen von 1:1,58 bis 1:3,01, und bei einem Sterbejahr 1998 ergeben sich Relationen von 1:1,10 bis 1:2,15. Beim Altersruhegeld (III) reichen die Relationen von 1:1,10 bis 1:1,19.

Aussagefähigkeit

Die Ergebnisse hängen natürlich von den gewählten Zinssätzen ab. Der relativ niedrige Aufzinsungssatz von 4,5 % für die Beiträge ist damit zu begründen, daß sie nicht nur als langfristige Kapitalanlage zu begreifen sind, sondern daß sie auch dazu dienen, die Risiken der Erwerbsunfähigkeit und der Hinterbliebenenschaft abzudecken¹⁸. Für den fiktiven Fall, daß die ausgewählten Arbeitnehmer sicher sind, das Jahr 2010 zu erreichen und vor 1997 auch nicht erwerbsunfähig zu werden, sind die Versicherungsbeiträge alternativ mit 6 % und

¹⁷ Im Falle des Altersruhegeldes ist dabei eine gleiche Lohnsteuerquote für 1980 und 1996 unterstellt.

¹⁸ Hinzu kommen noch Rehabilitationsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen.

¹⁹ In bezug zum jeweiligen Einkommen nach Steuern würden die entsprechenden Prozentsätze lauten: 46 %, 59 %, 45 %, 43 %, 43 %, 22 %.

Tabelle 3

Relation von aufgezinsten Rentenversicherungsbeiträgen und abgezinsten Renten

Arbeit- nehmer- typ ¹	Renten- fall ²	Relation der Kapitalwerte			Arbeit- nehmer- typ	Renten- fall	Relation der Kapitalwerte		
		4,5% / 4,5%	4,5 / 6%	4,5 / 8%			4,5% / 4,5%	4,5% / 6%	4,5 / 8%
A	I	4,29 (2,50)	3,45 (2,18)	2,65 (1,84)	D	I	4,28 (2,49)	3,44 (2,18)	2,64 (1,84)
	II (1)	2,58 (1,50)	2,07 (1,31)	1,59 (1,11)		II (1)	2,57 (1,49)	2,06 (1,31)	1,58 (1,10)
	II (2)	3,22 (1,87)	2,59 (1,64)	1,99 (1,38)		II (2)	3,21 (1,87)	2,58 (1,63)	1,98 (1,38)
	III	1,43	1,29	1,12		III	1,42	1,27	1,11
B	I	4,49 (2,61)	3,61 (2,28)	2,77 (1,93)	E	I	4,45 (2,59)	3,58 (2,26)	2,75 (1,91)
	II (1)	2,70 (1,57)	2,17 (1,37)	1,66 (1,16)		II (1)	2,67 (1,55)	2,15 (1,36)	1,65 (1,15)
	II (2)	3,37 (1,96)	2,71 (1,71)	2,08 (1,45)		II (2)	3,34 (1,94)	2,68 (1,70)	2,06 (1,43)
	III	1,52	1,36	1,19		III	1,40	1,26	1,10
C	I	4,58 (2,67)	3,68 (2,33)	2,83 (1,97)	F	I	4,44 (2,59)	3,57 (2,26)	2,74 (1,91)
	II (1)	2,75 (1,60)	2,21 (1,40)	1,70 (1,18)		II (1)	2,67 (1,55)	2,14 (1,36)	1,64 (1,15)
	II (2)	3,44 (2,00)	2,76 (1,75)	2,12 (1,48)		II (2)	3,33 (1,94)	2,68 (1,69)	2,06 (1,43)
	III	1,46	1,31	1,15		III	1,40	1,26	1,10

¹Vgl. Tabelle 1.

²Rentenfälle I und II: Die Ziffern ohne Klammern beziehen sich auf das Endjahr 2010, die mit Klammern auf das Endjahr 1998.

8 % aufgezinst worden und mit der Summe der mit 6 % bzw. 8 % abgezinsten Renten verglichen worden. Beim Altersruhegeld (III) ergibt sich dann für alle Typen, daß sich Einzahlungen und Renten ziemlich genau entsprechen, wenn man ihre mit 6 % gebildeten Kapitalwerte miteinander vergleicht. Bezieht man die mit 8 % gebildeten Kapitalwerte aufeinander, so schneiden die Versicherten schlecht ab: sie erreichen dann nur 59 % bis 63 % der eingezahlten Beiträge.

Der fiktive Fall widerspricht den Solidaritätsüberlegungen einer Versicherungsgemeinschaft und soll daher als atypisch nicht weiter verfolgt werden. Er macht allerdings deutlich, daß die oben erläuterten guten Ergebnisse durch solche Arbeitnehmer möglich werden, die die Rentenversicherung nur für kurze Zeit oder gar nicht vorzeitig in Anspruch nehmen. Außerdem tragen die Versicherungspflichtigen und Rentenbezieher dazu bei, die früher als entsprechend der gewählten Modellannahmen sterben und die ihren zuletzt erworbenen Rentenanspruch nicht weitervererben können¹⁹.

Für die Gesamtzahl der Versicherten gilt selbstverständlich, daß sie nicht wesentlich mehr erhalten können, als sie einbezahlt haben, unter der Voraussetzung, daß man angemessene Zinssätze, d. h. solche Zinssätze benutzt, die der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung während der Zeit der Erwerbstätigkeit und während der Zeit des Rentenbezugs Rechnung tragen.

Schlußfolgerungen

Die vorgelegten Untersuchungsergebnisse und ihre knappe Interpretation legen abschließend einige Schlußfolgerungen nahe.

□ Einige Renten sind absolut und in der Relation zu ihrem jeweils letzten Jahreseinkommen sehr gering. Soweit es überdurchschnittlich gut verdienende Arbeitnehmer betrifft, ergibt sich das aus der Berechnung der Renten an der Beitragsbemessungsgrenze. Diese Arbeitnehmer müssen sich zusätzlich absichern. Eine langfristige Verbesserung der Rentensituation für Geringverdienende kann nur über eine bessere Ausbildung und einen damit möglichen höheren Gesamtverdienst während ihrer aktiven Berufszeit erfolgen. Kurzfristig wirksam werdende Verbesserungen für die Bezieher solcher geringen Renten müssen aus dem laufenden Sozialprodukt erfolgen. Beides setzt wirtschaftliches Wachstum voraus²⁰.

□ Die Relation der Kapitalwerte von Versicherungsbeiträgen und Rentenzahlungen ist recht günstig. Das

bedeutet, daß in der gesetzlichen Rentenversicherung sowohl das Solidaritäts- als auch das Äquivalenzprinzip erfolgreich zum Ausdruck kommen. Unter Verteilungsgesichtspunkten ist daraus zu schließen, daß im allgemeinen die Beteiligung der Rentner am Sozialprodukt und an seiner Entwicklung als recht gut einzuschätzen ist. Damit kommt auch das Prinzip des sozialen Ausgleichs zum Tragen.

□ Wenn dieses gute Ergebnis, das die Verknüpfung von einzelökonomischen Resultaten und gesamtwirtschaftlicher Entwicklung angibt, mittel- und langfristige gehalten werden soll und wenn erwünschte Verbesserungen eingeführt werden sollen (Aufstockung der Hinterbliebenenrenten, Einführung einer Hausfrauenrente, Setzung einer Mindestrente etc.²¹), dann müssen die Zahl der Erwerbstätigen und das wirtschaftliche Wachstum wieder ein höheres Niveau als gegenwärtig erreichen.

□ Der Vorwurf, daß die Rentenversicherung zuviel fordere und im Rentenfall zu wenig leiste, ist vordergründig und subjektiv, objektiv läßt er sich nicht begründen. Bei den anderen Teilen der gesetzlichen Sozialversicherung, der Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung, ist ein durchweg positives Urteil vielleicht nicht zu fällen, weil es dort (im Zusammenhang mit anderen Regelungen wie z. B. der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Steuerfreiheit von Arbeitslosengeld) Möglichkeiten gibt, vermehrt Leistungen in Anspruch zu nehmen, die von der Mehrheit der Zwangsversicherten finanziert werden müssen²². Die positiven Ergebnisse bei der Rentenversicherung ließen sich stabilisieren, wenn man ihr künftig zumindest keine weiteren sachfremden Leistungen aufbürdet²³; solche Leistungen wären aus dem Steueraufkommen zu finanzieren.

□ Das zum Teil schlechte „Image“, in das die Rentenversicherung gelegentlich geraten ist, ist vermutlich eine Folge (polemischer) Wahlkampfauseinandersetzungen und des geringer gewordenen Wachstums. Pointiert zusammengefaßt: Ihr täte etwas „Public Relations“ gut, denn sie ist erheblich besser als ihr Ruf. Grundvoraussetzung einer guten Rentenpolitik ist jedoch eine gute Wirtschaftspolitik.

²⁰ Eventuell bietet sich hier für die Hinterbliebenen auch die zusätzliche Sicherung durch eine reine Sterbeversicherung mit geringeren Prämien als bei der Lebenskapitalversicherung an.

²¹ Vgl. dazu z. B. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Wochenberichte 14 (5. April 1979), 40/41 (11. Oktober 1979) und 20 (14. Mai 1980).

²² Vgl. dazu Walter B o g s u. a.: Soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Bericht der Sozialenquete-Kommission, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz o. J. (1966), S. 217 ff.

²³ Vgl. dazu Heinz L a m p e r t, a. a. O., S. 13.

¹⁹ Dies im Unterschied zu privaten Lebenskapitalversicherungen, bei denen im Todesfall auch Nichtverwandte begünstigt werden können.